

Deutscher Corporate Governance Kodex

Erläuterungen der Änderungsvorschläge der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex aus der Plenarsitzung vom 3. Februar 2015

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in ihrer Plenarsitzung vom 3. Februar 2015 Vorschläge zu wenigen Ergänzungen und kleineren Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen, die hiermit in das förmliche Konsultationsverfahren gegeben werden.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex bleibt damit ihrem Grundsatz treu, den Kodex regelmäßig zu überprüfen, nicht mehr Notwendiges zu streichen, sinnvolle Präzisierungen sowie mit großer Zurückhaltung inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Dafür waren konstruktive Anregungen von verschiedenen Seiten, u.a. vom Ausschuss Handelsrecht des Deutschen Anwaltvereins, hilfreich.

I. Kodexpflege

Die stetige Überprüfung des Kodex daraufhin, ob sich durch nationale oder internationale Entwicklungen auf der einen Seite neue Best Practices ergeben oder diese auf der anderen Seite die Darstellung von gesetzlichen Vorschriften, Empfehlungen oder auch Anregungen überflüssig machen, hat zu folgenden Vorschlägen geführt:

Änderung Präambel: Vorletzter Absatz neu:

Für die Corporate Governance börsennotierter Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ergeben sich aus dem jeweiligen Aufsichtsrecht Besonderheiten, die im Kodex nicht berücksichtigt sind.

Begründung:

Die zunehmende Zahl von umfangreichen besonderen Regelungen für Finanzinstitute und Versicherungen durch das deutsche und europäische Aufsichtsrecht kann und sollte mit der erforderlichen Klarheit wegen des hohen Detaillierungsgrads im Deutschen Corporate Governance Kodex nicht abgebildet werden. Diese Regelungen ergänzen für die betroffenen Unternehmen die Corporate Governance und gehen in jedem Fall den Empfehlungen und Anregungen des Kodex vor, wenn es insoweit zu „Kollisionen“ kommen sollte. Um hier Missverständnisse nicht entstehen zu lassen, hat die Regierungskommission die Präambel des Kodex ergänzt.

Änderung Ziff. 2.1.1

- 2.1.1 Die Aktionäre nehmen im Rahmen der **gesetzlichen und** satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus.

Begründung:

Der neue Wortlaut soll Missverständnissen über die Darstellung der Rechte der Aktionäre vorbeugen.

Änderung Ziff. 2.2.1 Abs. 2

2.2.1 ...

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über **den Inhalt der** die Satzung, **insbesondere** und den Gegenstand der Gesellschaft und, ~~über Satzungsänderungen und über~~ wesentliche **Strukturmaßnahmen** ~~unternehmerische Maßnahmen~~ wie insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Sie kann über die Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen.

Begründung:

Der neue Wortlaut soll Missverständnissen über die Darstellung der Rechte der Aktionäre vorbeugen.

Änderung Ziff. 2.3.1

2.3.1 Die Hauptversammlung ~~der Aktionäre~~ ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminoritäten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich zu machen, ~~sofern sie den Aktionären nicht direkt übermittelt werden.~~ Das Gleiche gilt, wenn eine Briefwahl angeboten wird, für die Formulare, die dafür zu verwenden sind.

Begründung:

Anpassung an § 124a AktG.

Änderung Ziff. 3.3

3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat – **dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall** – Zustimmungsvorbehalte ~~zugunsten des~~ **für den** Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

Begründung:

Der Einschub in Ziff. 3.3 Satz 1 soll darauf hinweisen, dass der Aufsichtsrat nicht nur generell, sondern auch im Einzelfall Zustimmungsvorbehalte festlegen kann.

Änderung Ziff. 3.4 Abs. 1 und 3

3.4 Die ~~ausreichende Informationsversorgung~~ des Aufsichtsrats ist ~~gemeinsame Aufgabe von~~ **des** Vorstands und Aufsichtsrat. **Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.**

...

~~Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.~~

Begründung:

Die neue Fassung soll die Aufgaben des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Informationsversorgung klarer hervorheben.

Änderung Ziff. 3.7 Abs. 2

3.7 ...

~~Der Vorstand darf nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, soweit solche Handlungen nicht nach den gesetzlichen Regelungen erlaubt sind. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat an das beste Interesse der Aktionäre und des Unternehmens gebunden.~~

Begründung:

Die übernahmerechtlichen Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat können im Kodex nicht detailliert wiedergegeben werden und werden deshalb auf wesentliche Punkte reduziert.

Änderung Ziff. 3.8 Abs. 1

3.8 **Die Mitglieder von** Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Begründung:

Die Einfügung von „Die Mitglieder von“ bringt die Einzelverantwortung der Mitglieder klarer zum Ausdruck.

Änderung Ziff. 4.2.2 Abs. 3

4.2.2 ...

~~**Zieht der** Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzugezogen wird, soll er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen achten. geachtet werden.~~

Begründung:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Änderung Ziff. 4.2.5 Abs. 3, 2. Spiegelstrich

4.2.5 ...

Ferner sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

...

- der Zufluss ~~im bzw.~~ für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,

... .

Begründung:

Die Empfehlung in 4.2.5 Absatz 3 wird mit der Überschrift der Tabelle 2 im Anhang des Kodex in Einklang gebracht.

Änderung Ziff. 4.3.1

4.3.1 Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.

~~Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.~~

Begründung:

Die Darstellung wird umgestellt, um das Unternehmensinteresse als Handlungsmaxime zu betonen und den Inhalt von Ziff. 4.3.3 zu interpretieren.

Änderung Ziff. 4.3.2

4.3.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Begründung:

Die Unterscheidung zwischen Zuwendungen und Vorteilen erscheint entbehrlich. „Ungerechtfertigt“ soll sich auch auf Forderungen beziehen, nicht nur auf das Gewähren.

Änderung Ziff. 4.3.3

~~4.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.~~

Begründung:

Folgeänderung zu 4.3.1.

Änderungen Ziff. 4.3.4 (4.3.3 neu) und 4.3.5 (4.3.4 neu)

~~4.3.34~~ Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. ~~Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.~~ **Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Rechtsgeschäfte mit dem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen, die nicht Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind, sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.**

4.3.45 ...

Begründung:

Die Empfehlung in 4.3.3 Satz 3 wird konkretisiert. Geschäfte der Gesellschaft mit dem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen soll der Aufsichtsrat an seine Zustimmung binden, wobei Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ausgenommen werden.

Änderung Ziff. 5.2 Abs. 1

5.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende **wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er** koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Begründung:

Es soll verdeutlicht werden, dass der Vorsitzende nicht von der Hauptversammlung bestimmt, sondern vom Aufsichtsrat gewählt wird.

Änderung Ziff. 5.2 Abs. 3

5.2 ...

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und

Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende ~~soll~~ **hat** sodann den Aufsichtsrat **zu** unterrichten und **soll** erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Begründung:

Die Empfehlung in 5.2 Absatz 3 Satz 3 wird klarer gefasst. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über wichtige Ereignisse ist eine rechtliche Verpflichtung, die ergänzende Empfehlung erstreckt sich auf die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung.

Änderung Ziff. 5.3.2

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (~~Audit Committee~~) einrichten, der sich – **soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist** – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie ~~– falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist –~~ der Compliance, befasst.

Begründung:

In 5.3.2 Satz 1 wird der englische Begriff Audit Committee gestrichen, da der Zusatz nicht mehr erforderlich ist. Der Hinweis auf andere Ausschüsse soll die Möglichkeit einer Aufteilung der genannten umfangreichen Themen des Prüfungsausschusses auf einen oder weitere andere Ausschüsse aufzeigen.

Änderung Ziff. 5.3.3

5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen ~~Wahl~~ Vorschläge an die Hauptversammlung **zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern** geeignete Kandidaten **benennt** ~~vorschlägt~~.

Begründung:

Die Anpassung der Empfehlung in 5.3.3 ist rein sprachlicher Natur.

Änderung Ziff. 6.1

6.1 Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen **unter gleichen Voraussetzungen** gleich behandeln. Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche **wesentlichen** neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

Begründung:

Der Hinweis auf „wesentliche“ Tatsachen in 6.1 Satz 2 soll die Relevanz betonen und dient damit der Klarheit und Rechtssicherheit.

Änderung Ziff. 6.2

~~6.2 — Informationen, die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, sollen auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben werden.~~

Begründung:

Die Empfehlung der Ziff. 6.2 wird gestrichen, da die gesetzlichen Regelungen ausreichen.

Änderung Ziff. 6.3 (6.2 neu):

~~6.23 ...~~

Begründung:

Neue Nummerierung als Folgeänderung.

Änderung Ziff. 6.4 (6.3 neu)

6.34 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und die Termine der Hauptversammlung, **von Bilanzpressekonferenzen und Analystenveranstaltungen** in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf **auf der Internetseite der Gesellschaft** publiziert werden.

Begründung:

Die Empfehlung wird erweitert, indem weitere wichtige wiederkehrende Termine ergänzt werden. Es wird klargestellt, dass eine Veröffentlichung auf der Internetseite ausreichend ist.

Änderung Ziff. 7.1.2

7.1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen **der Vorstand mit dem vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden.**

Begründung:

In der Empfehlung in 7.1.2 Satz 2 wird nunmehr die Rolle des Vorstands stärker betont.

Änderungen Ziff. 7.1.4 und 7.1.5

~~7.1.4 Die Gesellschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.~~

Begründung:

Ziff. 7.1.4 wird gestrichen, da die gesetzlichen Regelungen ausreichen.

7.1.45(...)

Begründung:

Neue Nummerierung als Folgeänderung.

II. Ergänzende Empfehlungen (Ziff. 5.4.1 Abs. 2, Ziff. 5.4.1 Abs. 4, Ziff. 5.4.7)

Die Regierungskommission hat sich – auch angeregt durch Gespräche mit internationalen Investoren – mit dem Thema der notwendigen Effizienz und weiteren Professionalisierung der Arbeit des Aufsichtsrats beschäftigt. Dem Trend, immer mehr Aufgaben der Hauptversammlung zuzuweisen, der sich derzeit z.B. mit der verbindlichen Abstimmung über Vorstandsvergütungen (Say on Pay) oder über Geschäfte mit nahe stehenden Personen oder Unternehmungen (Related Party Transactions) im Entwurf der Aktionärsrechterichtlinie der EU-Kommission manifestiert, soll mit Maßnahmen begegnet werden, die die Verantwortung des Aufsichtsrats betonen und dadurch das Vertrauen in seine Arbeit stärken.

Änderung Ziff. 5.4.1 Abs. 2

5.4.1 ...

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze **und eine festzulegende Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer** für Aufsichtsratsmitglieder ~~sowie~~ **sowie** Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Begründung:

Für eine gute Aufsichtsratsarbeit kann die stetige Erneuerung des Gremiums von Bedeutung sein. Eine lange Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat kann diese Erneuerung behindern. Zwar wächst mit der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat die Expertise und Kenntnis bezüglich des Unternehmens, aber es tritt möglicherweise auch eine gewisse „Betriebsblindheit“ ein. Die Regierungskommission empfiehlt daher, dass der Aufsichtsrat hinsichtlich der Ziele für seine Zusammensetzung auch eine von ihm selbst festzulegende Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.

Änderung Ziff. 5.4.1 Abs. 4 neu

5.4.1 ...

Der Aufsichtsrat soll Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat mitteilen, welcher Zeitaufwand für die qualifizierte Wahrnehmung des Mandats erwartet wird.

Begründung:

Es ist erforderlich, dass Aufsichtsratsmitglieder genügend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats aufbringen können. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zugleich eine Vorstandsposition innehaben. So soll der Aufsichtsrat nunmehr aufgrund seiner Erfahrung einem Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand für die qualifizierte Mandatswahrnehmung mitteilen. Die Regierungskommission schlägt keine feste Zahl empfohlener Mandate vor, da die Arbeitsbelastung aus den einzelnen Mandaten sehr unterschiedlich sein kann. Im Gegensatz zu einer pauschalen Grenze kann nach der neuen Empfehlung berücksichtigt werden, wenn ein Mandat nur einen geringen Zeitaufwand nach sich zieht und deshalb ein weiteres Mandat vertretbar ist. Umgekehrt kann eine zeitlich aufwendige Tätigkeit in die Betrachtung miteinbezogen werden, die z.B. hauptberuflich oder in anderen Gremien wahrzunehmen ist. Der neue Ansatz ist individuell und berücksichtigt sowohl die Situation des Unternehmens selbst als auch die des Aufsichtsratskandidaten. Er schärft zudem das Bewusstsein für die zeitlichen Belastungen.

Änderung Ziff. 5.4.7

5.4.7 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats **die zeitliche Erwartung im Wesentlichen nicht erfüllt hat, insbesondere** in einem Geschäftsjahr **nur an weniger als** der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats **oder weniger persönlich** teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. **Im Sinne der Empfehlung schließt eine persönliche Teilnahme auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen ein.**

Begründung:

Angesichts der o.g. Bedeutung der Aufsichtsratsarbeit ist es von besonderer Bedeutung, dass ein Mitglied nicht nur anhand von schriftlichen Vorlagen an der Beschlussfassung teilnimmt, sondern sich in den ergebnisoffenen und unterschiedliche Standpunkte abwägenden Kommunikationsprozess im Aufsichtsrat einbringt. Der Aufsichtsratsbericht soll daher schon darauf hinweisen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied an der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen hat. Da es auf einen interaktiven Kommunikationsvorgang ankommt, gelten Stimmbotschaften für die Empfehlung nicht als persönliche Teilnahme. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf Sitzungen des Aufsichtsrats ist klargestellt, dass nur ordentliche oder außerordentliche Aufsichtsratssitzungen, nicht aber Ausschusssitzungen gemeint sind.

Die Regierungskommission ist für Hinweise und Anregungen dankbar.